

TE Bvwg Erkenntnis 2015/11/23 W167 2113576-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.11.2015

Entscheidungsdatum

23.11.2015

Norm

B-VG Art.133 Abs4

GSVG §25 Abs2

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. GSVG § 25 heute
 2. GSVG § 25 gültig ab 01.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2017
 3. GSVG § 25 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
 4. GSVG § 25 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
 5. GSVG § 25 gültig von 15.08.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
 6. GSVG § 25 gültig von 01.01.2015 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 288/2014
 7. GSVG § 25 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 434/2013
 8. GSVG § 25 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 441/2012
 9. GSVG § 25 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012
 10. GSVG § 25 gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 398/2011
 11. GSVG § 25 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 403/2010
 12. GSVG § 25 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
 13. GSVG § 25 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 450/2009
 14. GSVG § 25 gültig von 18.06.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009

15. GSVG § 25 gültig von 01.01.2009 bis 17.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 346/2008
16. GSVG § 25 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 289/2008
17. GSVG § 25 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 359/2007
18. GSVG § 25 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 532/2006
19. GSVG § 25 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 446/2005
20. GSVG § 25 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 531/2004
21. GSVG § 25 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
22. GSVG § 25 gültig von 01.07.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2004
23. GSVG § 25 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2003
24. GSVG § 25 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 611/2003
25. GSVG § 25 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
26. GSVG § 25 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 279/2002
27. GSVG § 25 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 141/2002
28. GSVG § 25 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2001
29. GSVG § 25 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2001
30. GSVG § 25 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
31. GSVG § 25 gültig von 01.08.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2001
32. GSVG § 25 gültig von 18.04.2001 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2001
33. GSVG § 25 gültig von 01.01.2001 bis 17.04.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
34. GSVG § 25 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/1999
35. GSVG § 25 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1998
36. GSVG § 25 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
37. GSVG § 25 gültig von 20.08.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/1999
38. GSVG § 25 gültig von 01.01.1999 bis 19.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1998
39. GSVG § 25 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1998
40. GSVG § 25 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
41. GSVG § 25 gültig von 01.01.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 412/1996

1. VwGVG § 28 heute

2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute

2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W167 2113576-1/17E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Daria MACA-DAASE als Einzelrichterin über die Beschwerde von XXXX gegen den Bescheid der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Landesstelle Niederösterreich, vom 30.07.2015 betreffend den Zeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2013, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Daria MACA-DAASE als Einzelrichterin über die Beschwerde von römisch 40 gegen den Bescheid der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Landesstelle Niederösterreich, vom 30.07.2015 betreffend den Zeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2013, zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 28 Absatz 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Artikel 133 Absatz 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 30.07.2015 hat die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (im Folgenden: SVA) über den Zeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2013 abgesprochen. Im Spruchpunkt 1 wurde festgestellt, dass die monatliche Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung € 853,21 und in der Krankenversicherung € 0 betrage. Gemäß Spruchpunkt 2 sei der Beschwerdeführer verpflichtet, einen monatlichen Beitrag in der Pensionsversicherung in Höhe von €

157,84 zu entrichten. Gemäß Spruchpunkt 3 sei der Beschwerdeführer verpflichtet einen monatlichen Beitragszuschlag von € 14,68 zu entrichten.

Begründend führte die SVA unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften im Wesentlichen aus, dass im Beschwerdefall eine Versicherungspflicht in der Kranken- und Pensionsversicherung gemäß GSVG für das gesamte Jahr 2013 bestehe, da die im Jahr 2013 maßgebliche Versicherungsgrenze überschritten worden sei. Die Beitragsgrundlage in der Krankenversicherung entfalle, die in der Pensionsversicherung sei entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (Zusammenrechnung der nach dem GSVG versicherungspflichtigen Einkünfte und des im Jahr 2013 vorgeschriebenen Pensionsversicherungsbeitrags) ermittelt worden. Die monatliche Beitragspflicht in der Pensionsversicherung und der Beitragszuschlag seien aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen errechnet worden. Im Bescheid wurden die Berechnungen konkret dargestellt.

2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und focht den Bescheid mit Ausnahme der Feststellung betreffend die monatliche Beitragsgrundlage in der Krankenversicherung an. Darin führte er im Wesentlichen aus, § 25 Absatz 2 Ziffer 2 GSVG ordne ausdrücklich an, dass zum Erwerbseinkommen jene Sozialversicherungsbeiträge hinzuzurechnen seien, die im Beitragsjahr vorgeschrieben wurden. Nach Ansicht des Beschwerdeführers sei die Vorschreibung erst mit Bescheid der SVA im Jänner 2014 erfolgt. Weder der zuvor zugesandte Kontoauszug noch die "Erklärung zum Kontoauszug" könnten als Beitragsvorschreibung im Sinn der genannten Rechtsvorschrift angesehen werden, da weder begründet seien, noch auf die einschlägigen Gesetzesstellen hinweisen würden noch, weshalb sich aus beiden nicht die Beitragsgrundlage erschließen lasse. Mangels Hinzurechnung des Pensionsbetrages habe seine Beitragsgrundlage im Jahr 2013 die Freibetragsgrenze des § 25 Absatz 4 GSVG nicht überschritten oder hätte allenfalls zu einem geringeren Pensionsbeitrag 2013 geführt. Darüber hinaus führte der Beschwerdeführer aus, dass er aufgrund seines fortgeschrittenen Alters niemals eine - auch noch so geringe - Alterspension von der SVA bekommen könne. Daher sehe er in der Vorschreibung der Pensionsbeiträge ohne zu erwartende Gegenleistung eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes und / oder des Grundrechts der Unverletzlichkeit des Eigentums. Gleiches gelte für den so genannten Beitragszuschlag, der überdies rein pönalen Charakter habe, was nicht zu rechtfertigen sei.

2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und focht den Bescheid mit Ausnahme der Feststellung betreffend die monatliche Beitragsgrundlage in der Krankenversicherung an. Darin führte er im Wesentlichen aus, Paragraph 25, Absatz 2 Ziffer 2 GSVG ordne ausdrücklich an, dass zum Erwerbseinkommen jene Sozialversicherungsbeiträge hinzuzurechnen seien, die im Beitragsjahr vorgeschrieben wurden. Nach Ansicht des Beschwerdeführers sei die Vorschreibung erst mit Bescheid der SVA im Jänner 2014 erfolgt. Weder der zuvor zugesandte Kontoauszug noch die "Erklärung zum Kontoauszug" könnten als Beitragsvorschreibung im Sinn der genannten Rechtsvorschrift angesehen werden, da weder begründet seien, noch auf die einschlägigen Gesetzesstellen hinweisen würden noch, weshalb sich aus beiden nicht die Beitragsgrundlage erschließen lasse. Mangels Hinzurechnung des Pensionsbetrages habe seine Beitragsgrundlage im Jahr 2013 die Freibetragsgrenze des Paragraph 25, Absatz 4 GSVG nicht überschritten oder hätte allenfalls zu einem geringeren Pensionsbeitrag 2013 geführt. Darüber hinaus führte der Beschwerdeführer aus, dass er aufgrund seines fortgeschrittenen Alters niemals eine - auch noch so geringe - Alterspension von der SVA bekommen könne. Daher sehe er in der Vorschreibung der Pensionsbeiträge ohne zu erwartende Gegenleistung eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes und / oder des Grundrechts der Unverletzlichkeit des Eigentums. Gleiches gelte für den so genannten Beitragszuschlag, der überdies rein pönalen Charakter habe, was nicht zu rechtfertigen sei.

3. Die SVA hat die Beschwerde samt Verwaltungsakt und Stellungnahme dem Bundesverwaltungsgericht mit Schreiben vom 02.09.2015 (eingelangt am 03.09.2015) vorgelegt.

4. Mit Schreiben vom 07.10.2015 wurde dem Beschwerdeführer die Stellungnahme der SVA im Rahmen des Parteiengehörs übermittelt.

5. Am 27.10.2015 langte ein Schreiben des Beschwerdeführers ein. In diesen führte er aus, er würde keine Stellungnahme erstatten, weil alles Wesentliche in seiner Beschwerde bereits gesagt worden sei, zumal die "Beschwerdevorlage" der SVA keine neuen Gesichtspunkte in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht bringe (außer dass implizit zugegeben werde, bei - mE gesetzeskonformer - Außerachtlassung der Hinzurechnung der Versicherungsbeiträge 2013 wäre die Bemessungsgrundlage jedenfalls wesentlich niedriger gewesen, als diese im angefochtenen Bescheid angenommen wird). Er beantrage, über seine Beschwerde antragsgemäß zu entscheiden.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der Beschwerdeführer bezog im Jahr 2013 einen Ruhegenuss nach öffentlicher Beschäftigung.

Der Beschwerdeführer bezog im Jahr 2013 nach dem GSVG versicherungspflichtige Einkünfte in der Höhe von € 6.617,63.

Mit Kontoauszug vom 26.10.2013 ("Vorschreibung 4. Quartal 2013") hat die SVA dem Beschwerdeführer die Gesamtsumme von € 4.056,60 vorgeschrieben. In den beigefügten Erklärungen sind die einzelnen Positionen übersichtlich aufgegliedert. So ist u.a. auch unter Buchungen der "PV-Beitrag GSVG 01.01.2012 bis 31.12.2012 1.724,20 x 17,50 % = 301,74 x 12 Monate" und dazu unter Lastschriften "3.620,88" ausgewiesen. Unter Buchungen wurde u.a. auch "sonstige Buchungen 01.01.2012 bis 31.12.2012 Beitragszuschlag = 28,06 x 12 Monate" und unter Lastschriften "336,72" ausgewiesen. Dieser Kontoauszug ist dem Beschwerdeführer zugegangen.

Mit Bescheid vom 15.01.2014 hat die SVA das Vorliegen der Pflichtversicherung gemäß GSVG und die monatliche Beitragsgrundlage im Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2012 in der Pensionsversicherung mit € 1.724,20 und in der Krankenversicherung mit € 0 festgestellt. Zudem hat die SVA im genannten Bescheid den monatlichen Beitrag in der Pensionsversicherung mit € 301,74 und einen monatlichen Beitragszuschlag von € 28,06 vorgeschrieben. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen diesen Bescheid mit Erkenntnis vom 07.11.2014, W151 2005554-1/7E, abgewiesen.

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 30.07.2015 hat die SVA über Antrag betreffend den Zeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2013 abgesprochen und unter Hinzurechnung des mit Kontoauszug im Jahr 2013 vorgeschriebenen Pensionsversicherungsbeitrag betreffend das Jahr 2012 zu den nach GSVG versicherungspflichtigen Einkünften die Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung für den Zeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2013 mit € 853,21 festgesetzt und dementsprechend den Beschwerdeführer für diesen Zeitraum zur Entrichtung der monatliche Beiträge in der Höhe von € 157,84 und den Beitragszuschlag von monatlich € 14,68 verpflichtet.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergaben sich unstrittig aus dem Verwaltungsakt. Der Beschwerdeführer hat nämlich in seiner Beschwerde folgendes ausgeführt:

"2. Zu den Sachverhaltsfeststellungen:

2.1 Unrichtig ist die Sachverhaltsdarstellung, dass mir im Jahr 2013 von der belangten Sozialversicherungsanstalt Pensionsversicherungsbeiträge von € 3.620,88 vorgeschrieben wurden. Tatsächlich erfolgte dies erst mit Bescheid vom 15.1.2014. Der davor zugesandte Kontoauszug kann mangels Begründung und damit als unnachvollziehbar nicht als Beitragsvorschreibung iS § 25 Abs .2 Z 2 GSVG angesehen werden. (Näheres dazu später).

2.1 Unrichtig ist die Sachverhaltsdarstellung, dass mir im Jahr 2013 von der belangten Sozialversicherungsanstalt Pensionsversicherungsbeiträge von € 3.620,88 vorgeschrieben wurden. Tatsächlich erfolgte dies erst mit Bescheid vom 15.1.2014. Der davor zugesandte Kontoauszug kann mangels Begründung und damit als unnachvollziehbar nicht als Beitragsvorschreibung iS Paragraph 25, Absatz Punkt 2, Ziffer 2, GSVG angesehen werden. (Näheres dazu später).

2.2 Es fehlt die Sachverhaltsfeststellung, dass ich angesichts meines Alters und meines bisherigen Verlaufs der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft niemals eine - auch noch so geringe - Alterspension vom entscheidenden Sozialversicherungsträger erhalten werde.

2.3 Im Übrigen ist der Sachverhalt im angefochtenen Bescheid richtig festgestellt."

Im Verwaltungsakt befindet sich ein mit 21.11.2013 datiertes Schreiben des Beschwerdeführers, in dem dieser auf den Kontoauszug vom 26.10.2013 Bezug nimmt und u.a. auch die Aufschlüsselung der dem Kontoauszug beigefügten Erklärung wiederholt.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Allgemeines

3.1.1. EinzelrichterInnenzuständigkeit

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch EinzelrichterInnen, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Da im GSVG keine Senatszuständigkeit vorgesehen ist, entscheidet die Einzelrichterin. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch EinzelrichterInnen, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Da im GSVG keine Senatszuständigkeit vorgesehen ist, entscheidet die Einzelrichterin.

3.1.2. Verfahren

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) geregelt (§ 1 VwGVG). Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173 / 1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) geregelt (Paragraph eins, VwGVG). Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173 / 1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

3.1.3. Entfall der mündlichen Verhandlung

Gemäß § 24 Absatz 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß Paragraph 24, Absatz 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

Der Beschwerdeführer hat keinen Antrag auf eine mündliche Verhandlung gestellt. Auch das Bundesverwaltungsgericht erachtete die Durchführung einer mündlichen Verhandlung von Amts für nicht für erforderlich. Weder kann dem Grundsatz der materiellen Wahrheit und der Wahrung des Parteiengehörs im vorliegenden Fall durch eine mündliche Verhandlung besser und effizienter entsprochen werden, noch erscheint eine mündliche Verhandlung im Lichte des Art. 6 EMRK und Art. 47 GRC geboten (vgl. mwN Fister/Fuchs/Sachs, Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren [2013], Anm. 5 zu § 24 VwGVG). Vielmehr erschien der Sachverhalt zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Bescheides aus der Aktenlage geklärt und es sind ausschließlich Rechtsfragen zu klären. Der Beschwerdeführer hat keinen Antrag auf eine mündliche Verhandlung gestellt. Auch das Bundesverwaltungsgericht erachtete die Durchführung einer mündlichen Verhandlung von Amts für nicht für erforderlich. Weder kann dem Grundsatz der materiellen Wahrheit und der Wahrung des Parteiengehörs im vorliegenden Fall durch eine mündliche Verhandlung besser und effizienter entsprochen werden, noch erscheint eine mündliche Verhandlung im Lichte des Artikel 6, EMRK und Artikel 47, GRC geboten vergleiche mwN Fister/Fuchs/Sachs, Das neue

Verwaltungsgerichtsverfahren [2013], Anmerkung 5 zu Paragraph 24, VwGVG). Vielmehr erschien der Sachverhalt zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Bescheides aus der Aktenlage geklärt und es sind ausschließlich Rechtsfragen zu klären.

3.2. Zu A) Abweisung der Beschwerde

3.2.1. Maßgebliche Bestimmungen des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG)

Gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 4 und Absatz 2 GSVG sind selbständig erwerbstätige natürliche Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, gemäß GSVG in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung pflichtversichert, wenn sie auf Grund einer betrieblichen Tätigkeit Einkünfte im Sinne der §§ 22 Z 1 bis 3 und 5 und (oder) 23 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, erzielen, wenn auf Grund dieser betrieblichen Tätigkeit nicht bereits Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz oder einem anderen Bundesgesetz in dem (den) entsprechenden Versicherungszweig(en) eingetreten ist. Solange ein rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid oder ein sonstiger maßgeblicher Einkommensnachweis nicht vorliegt, ist die Pflichtversicherung nur dann festzustellen, wenn der Versicherte erklärt, dass seine Einkünfte aus sämtlichen der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz unterliegenden Tätigkeiten im Kalenderjahr die in Betracht kommende Versicherungsgrenze (§ 4 Abs. 1 Z 5 oder Z 6) übersteigen werden. In allen anderen Fällen ist der Eintritt der Pflichtversicherung erst nach Vorliegen des rechtskräftigen Einkommensteuerbescheides oder eines sonstigen maßgeblichen Einkommensnachweises im Nachhinein festzustellen. Gemäß Paragraph 2, Absatz 1 Ziffer 4 und Absatz 2 GSVG sind selbständig erwerbstätige natürliche Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, gemäß GSVG in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung pflichtversichert, wenn sie auf Grund einer betrieblichen Tätigkeit Einkünfte im Sinne der Paragraphen 22, Ziffer eins bis 3 und 5 und (oder) 23 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), Bundesgesetzblatt Nr. 400, erzielen, wenn auf Grund dieser betrieblichen Tätigkeit nicht bereits Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz oder einem anderen Bundesgesetz in dem (den) entsprechenden Versicherungszweig(en) eingetreten ist. Solange ein rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid oder ein sonstiger maßgeblicher Einkommensnachweis nicht vorliegt, ist die Pflichtversicherung nur dann festzustellen, wenn der Versicherte erklärt, dass seine Einkünfte aus sämtlichen der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz unterliegenden Tätigkeiten im Kalenderjahr die in Betracht kommende Versicherungsgrenze (Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 5, oder Ziffer 6,) übersteigen werden. In allen anderen Fällen ist der Eintritt der Pflichtversicherung erst nach Vorliegen des rechtskräftigen Einkommensteuerbescheides oder eines sonstigen maßgeblichen Einkommensnachweises im Nachhinein festzustellen.

Gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 6 GSVG beträgt die Versicherungsgrenze bei Vorliegen einer Pension pro Kalenderjahr im Jahr 2013 € 4.641,60. Gemäß Paragraph 4, Absatz 1 Ziffer 6 GSVG beträgt die Versicherungsgrenze bei Vorliegen einer Pension pro Kalenderjahr im Jahr 2013 € 4.641,60.

§ 25 Absatz 1 GSVG bestimmt: Paragraph 25, Absatz 1 GSVG bestimmt:

"Für die Ermittlung der Beitragsgrundlage für Pflichtversicherte gemäß § 2 Abs. 1 sind, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die im jeweiligen Kalenderjahr auf einen Kalendermonat der Erwerbstätigkeit im Durchschnitt entfallenden Einkünfte aus einer oder mehreren Erwerbstätigkeiten, die der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, unbeschadet einer Ausnahme gemäß § 4 Abs. 1 Z 5 und 6, unterliegen, heranzuziehen; als Einkünfte gelten die Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes 1988. Als Einkünfte aus einer die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit gelten auch die Einkünfte als Geschäftsführer und die Einkünfte des zu einem Geschäftsführer bestellten Gesellschafters der Gesellschaft mit beschränkter Haftung." "Für die Ermittlung der Beitragsgrundlage für Pflichtversicherte gemäß Paragraph 2, Absatz eins, sind, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die im jeweiligen Kalenderjahr auf einen Kalendermonat der Erwerbstätigkeit im Durchschnitt entfallenden Einkünfte aus einer oder mehreren Erwerbstätigkeiten, die der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, unbeschadet einer Ausnahme gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 5 und 6, unterliegen, heranzuziehen; als Einkünfte gelten die Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes 1988. Als Einkünfte aus einer die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit gelten auch die Einkünfte als Geschäftsführer und die Einkünfte des zu einem Geschäftsführer bestellten Gesellschafters der Gesellschaft mit beschränkter Haftung."

Gemäß § 25 Absatz 2 Ziffer 2 GSVG ist Beitragsgrundlage der gemäß Absatz 1 ermittelte Betrag zuzüglich der vom Versicherungsträger im Beitragsjahr im Durchschnitt der Monate der Erwerbstätigkeit vorgeschriebenen Beiträge zur

Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz; letztere nur soweit sie als Betriebsausgaben im Sinne des § 4 Abs. 4 Z 1 lit. a EStG 1988 gelten. Gemäß Paragraph 25, Absatz 2 Ziffer 2 GSVG ist Beitragsgrundlage der gemäß Absatz 1 ermittelte Betrag zuzüglich der vom Versicherungsträger im Beitragsjahr im Durchschnitt der Monate der Erwerbstätigkeit vorgeschriebenen Beiträge zur Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz; letztere nur soweit sie als Betriebsausgaben im Sinne des Paragraph 4, Absatz 4, Ziffer eins, Litera a, EStG 1988 gelten.

§ 35 Absatz 6 GSVG bestimmt: Paragraph 35, Absatz 6 GSVG bestimmt:

"Versicherte, deren Pflichtversicherung nach Vorliegen des rechtskräftigen Einkommensteuerbescheides oder eines sonstigen maßgeblichen Einkommensnachweises für das maßgebliche Beitragsjahr rückwirkend festgestellt wird, haben zu den Beiträgen auf Grund der Beitragsgrundlage gemäß § 25 einen Zuschlag in der Höhe von 9,3% der Beiträge zu leisten. Dies gilt nicht für Personen, die einen Antrag nach § 3 Abs. 1 Z 2 gestellt haben. Auf diesen Zuschlag sind alle für die Beiträge zur Pflichtversicherung geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden." "Versicherte, deren Pflichtversicherung nach Vorliegen des rechtskräftigen Einkommensteuerbescheides oder eines sonstigen maßgeblichen Einkommensnachweises für das maßgebliche Beitragsjahr rückwirkend festgestellt wird, haben zu den Beiträgen auf Grund der Beitragsgrundlage gemäß Paragraph 25, einen Zuschlag in der Höhe von 9,3% der Beiträge zu leisten. Dies gilt nicht für Personen, die einen Antrag nach Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 2, gestellt haben. Auf diesen Zuschlag sind alle für die Beiträge zur Pflichtversicherung geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden."

3.2.2. Der Pensionsversicherungsbeitrag 2012 wurde dem Beschwerdeführer im Jahr 2013 vorgeschrieben

Die SVA geht von einer Vorschreibung des Pensionsversicherungsbeitrags GSVG 2012 durch den Kontoauszug des 4. Quartals 2013 aus. Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, dass die Vorschreibung erst mit Bescheid der SVA im Jänner 2014 erfolgt ist; daher habe mangels Hinzurechnung des Pensionsbetrages seine Beitragsgrundlage im Jahr 2013 die Freibetragsgrenze des § 25 Absatz 4 GSVG nicht überschritten oder hätte allenfalls zu einem geringeren Pensionsbeitrag 2013 geführt. Die SVA geht von einer Vorschreibung des Pensionsversicherungsbeitrags GSVG 2012 durch den Kontoauszug des 4. Quartals 2013 aus. Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, dass die Vorschreibung erst mit Bescheid der SVA im Jänner 2014 erfolgt ist; daher habe mangels Hinzurechnung des Pensionsbetrages seine Beitragsgrundlage im Jahr 2013 die Freibetragsgrenze des Paragraph 25, Absatz 4 GSVG nicht überschritten oder hätte allenfalls zu einem geringeren Pensionsbeitrag 2013 geführt.

Vorausgeschickt wird, dass der Beschwerdeführer im Jahr 2013 nach dem GSVG versicherungspflichtige Einkünfte in der Höhe von €

6.617,63 bezog und daher die damalige Versicherungsgrenze von €

4.641,60 auch ohne Hinzurechnung der Pensionsversicherungsbeiträge überschritten hat.

Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers erfolgte die Vorschreibung des Pensionsversicherungsbeitrags für das Jahr 2012 bereits durch die Übermittlung des Kontoauszugs samt Erklärung im Jahr 2013. Die gesetzliche Bestimmung des § 25 Absatz 2 Ziffer 2 GSVG stellt auf die "Vorschreibung" der Beiträge ab. Das Bundesverwaltungsgericht schließt sich der Rechtsansicht der SVA an, dass diese gesetzliche Bestimmung weder eine Begründung noch einen Bescheid fordert und somit bereits durch Übermittlung des Kontoauszugs die Vorschreibung im Sinne der genannten Bestimmung erfolgt ist. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers erfolgte die Vorschreibung des Pensionsversicherungsbeitrags für das Jahr 2012 bereits durch die Übermittlung des Kontoauszugs samt Erklärung im Jahr 2013. Die gesetzliche Bestimmung des Paragraph 25, Absatz 2 Ziffer 2 GSVG stellt auf die "Vorschreibung" der Beiträge ab. Das Bundesverwaltungsgericht schließt sich der Rechtsansicht der SVA an, dass diese gesetzliche Bestimmung weder eine Begründung noch einen Bescheid fordert und somit bereits durch Übermittlung des Kontoauszugs die Vorschreibung im Sinne der genannten Bestimmung erfolgt ist.

Es entspricht der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs, dass die im jeweiligen Kalenderjahr vorgeschriebenen Beträge hinzuzurechnen sind, unabhängig davon für welches Kalenderjahr diese gelten (vergleiche beispielsweise VwGH 23.06.1998, 95/08/0303) bzw. wann diese bezahlt wurden (vergleiche VwGH 08.09.2010, 2010/08/0032).

Daher ging die SVA im angefochtenen Bescheid zu Recht davon aus, dass die im Jahr 2013 vorgeschriebenen Pensionsversicherungsbeiträge betreffend das Jahr 2012 die monatliche Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung für das Jahr 2013 erhöht haben.

3.2.3. Keine verfassungsrechtlichen Bedenken des Bundesverwaltungsgerichts

Mit der vom Beschwerdeführer monierten Verfassungswidrigkeit der Vorschreibung von Pensionsversicherungsbeiträgen an Pensionisten hat sich das Bundesverwaltungsgericht auch betreffend den an den Beschwerdeführer gerichteten Bescheid zum Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2012 ausführlich auseinander gesetzt (Erkenntnis vom 07.11.2014, W151 200554-1).

Zur verfassungsrechtlichen Unbedenklichkeit der Doppel- und Mehrfachversicherung hat sich der Verfassungsgerichtshof in ständiger Judikatur mehrfach geäußert: VfSlg 4714/1964, 4801/1964 und 6181/1970, VfSlg 14802/1997, S 420 f, vgl VfGH B 869/03. Zur verfassungsrechtlichen Unbedenklichkeit der Doppel- und Mehrfachversicherung hat sich der Verfassungsgerichtshof in ständiger Judikatur mehrfach geäußert: VfSlg 4714 aus 1964,, 4801 aus 1964, und 6181 aus 1970,, VfSlg 14802 aus 1997,, S 420 f, vergleiche VfGH B 869/03.

Dem Vorbringen des Beschwerdeführers, die Vorschreibung von Pensionsbeiträgen aufgrund seines Alters ohne für ihn zu erwartenden Gegenleistung wäre eine Verletzung des verfassungsrechtlichen Gleichheitsgebots, ist entgegenzuhalten, dass nach ständiger Judikatur des Verfassungsgerichtshofs (vgl. zB B 893/05, Slg. 4714/1964; Slg. 6015/1969; Slg. 6181/1970) die österreichische Sozialversicherung vom Grundgedanken getragen wird, dass die Pflichtversicherten in der Sozialversicherung eine Riskengemeinschaft (= Solidaritätsgemeinschaft) bilden. Dabei steht der Versorgungsgedanke im Vordergrund, der den Versicherungsgedanken in der Ausprägung der Vertragsversicherung zurückdrängt. Dieser Gemeinschaftsgedanke ist für die Sozialversicherung typisch und wesentlich (VwGH 19.03.2003; Zl. 2003/03/19; VfGH 18.06.2009, Zl. B111/09; 19.06.2001, Zl. G115/00; zur Verfassungsmäßigkeit der Doppel- und Mehrfachversicherung siehe u.a. VfSlg. 6181/1964; VfSlg. 4801/1964; VfSlg. 6181/1970, VfGH 30.06.2004; Zl. B 869/03). Da in der gesetzlichen Sozialversicherung daher keine Äquivalenz zwischen Beitrag und Leistung besteht, kann es dazu kommen, dass es in manchen Fällen trotz bestehender Pflichtversicherung zu keinem Leistungsanfall kommt. Es bestehen daher keine gleichheitswidrigen Bedenken, Pensionisten, die eine pensionsversicherungspflichtige Beschäftigung ausüben, weiterhin mit Pensionsversicherungsbeiträgen zu belasten, mag es auch künftig zu keinem Pensionsanfall kommen (vgl. VfGH 19.06.2001, B 864/98). Dem Vorbringen des Beschwerdeführers, die Vorschreibung von Pensionsbeiträgen aufgrund seines Alters ohne für ihn zu erwartenden Gegenleistung wäre eine Verletzung des verfassungsrechtlichen Gleichheitsgebots, ist entgegenzuhalten, dass nach ständiger Judikatur des Verfassungsgerichtshofs (vergleiche zB B 893/05, Slg. 4714 aus 1964,, Slg. 6015 aus 1969,, Slg. 6181 aus 1970,) die österreichische Sozialversicherung vom Grundgedanken getragen wird, dass die Pflichtversicherten in der Sozialversicherung eine Riskengemeinschaft (= Solidaritätsgemeinschaft) bilden. Dabei steht der Versorgungsgedanke im Vordergrund, der den Versicherungsgedanken in der Ausprägung der Vertragsversicherung zurückdrängt. Dieser Gemeinschaftsgedanke ist für die Sozialversicherung typisch und wesentlich (VwGH 19.03.2003; Zl. 2003/03/19; VfGH 18.06.2009, Zl. B111/09; 19.06.2001, Zl. G115/00; zur Verfassungsmäßigkeit der Doppel- und Mehrfachversicherung siehe u.a. VfSlg. 6181 aus 1964,, VfSlg. 4801 aus 1964,, VfSlg. 6181 aus 1970,, VfGH 30.06.2004; Zl. B 869/03). Da in der gesetzlichen Sozialversicherung daher keine Äquivalenz zwischen Beitrag und Leistung besteht, kann es dazu kommen, dass es in manchen Fällen trotz bestehender Pflichtversicherung zu keinem Leistungsanfall kommt. Es bestehen daher keine gleichheitswidrigen Bedenken, Pensionisten, die eine pensionsversicherungspflichtige Beschäftigung ausüben, weiterhin mit Pensionsversicherungsbeiträgen zu belasten, mag es auch künftig zu keinem Pensionsanfall kommen (vergleiche VfGH 19.06.2001, B 864/98).

Der Hinweis des Beschwerdeführers auf einen Leitsatz aus dem Erkenntnis des VfGH vom 22.06.1994, B 726/92 "Eingriff ins Eigentumsrecht lediglich hinsichtlich der gesetzlichen Verpflichtung zur Beitragsleistung, nicht hingegen hinsichtlich der geforderten Rückzahlung aufgrund der öffentlich-rechtlichen Natur des Rückzahlungsanspruchs", ist nicht geeignet, der vom Bundesverwaltungsgericht zitierten Judikatur entgegen zu treten. Aus dem Entscheidungstext ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass der dortige Sachverhalt oder die Rechtsfrage mit denen des Beschwerdefalles vergleichbar sind.

Der Beschwerdeführer bringt auch - ohne nähere Ausführung - vor, die zitierten Entscheidungen aus den Jahren 2001

und 2004 würden nicht vergleichbare Sachverhalte betreffen. Da die Entscheidungen Fragen der Gleichheitswidrigkeit von Belastung von Pensionisten mit Pensionsversicherungsbeiträgen bzw. der Verfassungswidrigkeit von Doppel- und Mehrfachversicherung betreffen und daher die grundsätzlichen Rechtsfragen denen im Beschwerdefall entsprechen, ist davon auszugehen, dass diese Judikatur auch auf den Beschwerdefall Anwendung findet.

Die Verrechnung des Beitragszuschlags ergibt sich aus der Bestimmung des § 35 Absatz 6 GSVG. Hinsichtlich dieser gesetzlichen Bestimmung bestehen seitens des Bundesverwaltungsgerichts ebenfalls keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Die Verrechnung des Beitragszuschlags ergibt sich aus der Bestimmung des Paragraph 35, Absatz 6 GSVG. Hinsichtlich dieser gesetzlichen Bestimmung bestehen seitens des Bundesverwaltungsgerichts ebenfalls keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

3.2.4. Die Beschwerde war als unbegründet abzuweisen.

3.3. Zu B) Zulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Artikel 133 Absatz 4 B-VG zulässig, weil die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, weil es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fehlt. Nicht geklärt ist, ob die Vorschreibung der Beiträge im Sinn des § 25 Absatz 2 Ziffer 2 GSVG durch die Übermittlung des Kontoauszugs (samt Erläuterung) oder (erst) durch die Erlassung eines Bescheides über die Beiträge erfolgt. Die Revision ist gemäß Artikel 133 Absatz 4 B-VG zulässig, weil die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, weil es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fehlt. Nicht geklärt ist, ob die Vorschreibung der Beiträge im Sinn des Paragraph 25, Absatz 2 Ziffer 2 GSVG durch die Übermittlung des Kontoauszugs (samt Erläuterung) oder (erst) durch die Erlassung eines Bescheides über die Beiträge erfolgt.

Schlagworte

Beitragsgrundlagen, Revision zulässig, Versicherungspflicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2015:W167.2113576.1.00

Zuletzt aktualisiert am

03.12.2015

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at